

KOPIE

Gemeinde Itzgrund		
EINGEGANGEN		
17. März 2022		
1	2	3

Landratsamt Coburg • Postfach 23 54 • 96412 Coburg



Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde
Itzgrund

1./202 2./VR Ø
Kostenverfügung



Wasserrecht;

Aufstellung des Bebauungsplans „Agrovoltaikanlage am Feldhut“ im Wasserschutzgebiet für den Brunnen „Bodelstadt“ der Gemeinde Itzgrund

- Anlagen: 1 Kostenverfügung
1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ (g.R.)
1 Bild „Lageplan“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beabsichtigen, den Bebauungsplan „Agrovoltaikanlage am Feldhut“ aufzustellen. Das Plangebiet liegt innerhalb des mit Verordnung des Landratsamtes Coburg vom 11.07.2005 festgesetzten Wasserschutzgebietes für den Brunnen „Bodelstadt“ für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Itzgrund (Coburger Amtsblatt S. 81 ff). Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.2 der Schutzgebietsverordnung ist die Ausweisung neuer Baugebiete in allen Schutzzonen verboten. Wir lassen hiermit eine Ausnahme nach § 4 der Schutzgebietsverordnung unter folgenden Auflagen zu:

1. Das Wasser des Brunnens ist ab Baubeginn bis 3 Wochen nach Einbringen der Rammpfähle auf E. Coli, Enterokokken, Clostridium Perfringens, Coliforme Bakterien, Färbung, Geruch, Geschmack, Koloniezahlen bei 22 °C und 36 °C, Elektrische Leitfähigkeit, Trübung, pH-Wert zu untersuchen.
Die Proben sind am Brunnenkopf zu entnehmen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Gesundheitsamt unaufgefordert vorzulegen. Der Baubeginn ist dem Gesundheitsamt 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Die Baumaßnahme ist gemäß den Planunterlagen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Coburg, 15.03.2022

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen: 642-01/1 Nr.139-421
Ihr/e Ansprechpartner/in:
Rainer Brink
Unsere Kontaktdaten
E-Mail:
Rainer.Brink@landkreis-coburg.de
Telefon 09561 514-4200
Telefax 09561 514-894200
Raum Nr. 229

Landratsamt Coburg
Lauterer Straße 60
96450 Coburg
Telefon 09561 514-0
Telefax 09561 514-1099



Busverbindungen
SÜC Linie 1a, 2
OVF Linie 8318

Öffnungszeiten
Mo., Di 07:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Mi 07:30 – 12:00 Uhr
Do 07:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 17:30 Uhr
Fr 07:30 – 12:00 Uhr

Kfz-Zulassung mittags durchgehend geöffnet!

Terminvereinbarung gerne auch außerhalb der Öffnungszeiten!

Internet
landratsamt@landkreis-coburg.de
www.landkreis-coburg.de

Bankverbindung
Sparkasse Coburg-Lichtenfels
51 326 (BLZ 783 500 00)
IBAN:
DE30 7835 0000 0000 0513 26
SWIFT-BIC
BYLADEM1COB

3. Bodeneingriffe sind auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken und in möglichst kurzer Zeit durchzuführen.
4. Baufahrzeuge oder –maschinen müssen in einwandfreiem technischem Zustand sein. Ein längeres Abstellen im Schutzgebiet hat ebenso zu unterbleiben wie das Warten oder Betanken.
5. Baustelleneinrichtungen sind im Schutzgebiet nicht zulässig.
6. Das bei den Bauarbeiten eingesetzte Personal ist auf die Lage im Wasserschutzgebiet hinzuweisen.
7. In dem in der Anlage in cyan markierten Bereich sind Maßnahmen zur Abflussverzögerung bzw. zur besseren Versickerung von Niederschlägen bei Starkregenereignissen zu treffen. Das könnten z.B. kleine Bodenmulden (10 bis 15 cm tiefe leichte Terrassierung) im Bereich der Tropfkanten sein.
8. Im Bebauungsplan sind folgende Festsetzungen zu treffen:
 - Bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen sind die Anforderungen der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwendung von Bodenmaterial), DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau) und DIN 19639 (Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben) einzuhalten.
 - Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des § 12 BBodSchV zu beachten.
 - Eine bodenkundliche Baubegleitung soll die Einhaltung der DIN-Vorschriften sicherstellen. Eine Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit und erhöhtem Oberflächenabfluss ist besondere Beachtung zu schenken.
 - Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.
 - Bei den Erdarbeiten durchbrochene Deckschichten sind mit dem ursprünglichen Boden wiederherzustellen; bevorzugte Sickerwege dürfen nicht entstehen.
 - Die verwendeten Baustoffe dürfen keine auslaugbaren oder abschwemmbareren wassergefährdende Stoffe enthalten.
 - Als Transformatoren sind Trockentransformatoren, alternativ esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne einzusetzen. Ggf. sind zusätzliche Auflagen zum Brandschutz notwendig.
 - Auffüllungen zur Nivellierung des Geländes – soweit unvermeidbar – dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial erfolgen; eine Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht zulässig.
 - Für die Montage und Befestigung (Ramppfähle und Konstruktionselemente) der Module ist eine korrosionsfeste Oberflächenbeschichtung (Zink-Aluminium-Magnesium-Legierung, z.B. Magnelis o.ä.) zu verwenden.

- Wegen des teilweise kiesigen oder sandsteinhaltigen Untergrundes ist bei Rammtiefen > 1,3 m ein Vorbohren bzw. Vorrammen erforderlich, da ansonsten mit erhöhtem Abrieb der Beschichtung zu rechnen ist.
- Der Rückbau der Anlage ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.

Wir empfehlen, dass die bodenkundliche Baubegleitung auch die Maßnahmen zur Verringerung des Oberflächenabflusses (s. Auflage 7) plant und durchführt. Dabei sollen möglichst schonende Bodeneingriffe erfolgen.

Ziel muss es sein, die zusätzlichen Belastungen mit Zink zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV einzuhalten. Daneben ist bei Starkregen einem erhöhten Oberflächenabfluss und Erosion zu begegnen.

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen (Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 KG). Für diese Zulassung wird eine Gebühr in Höhe von 500,-- € festgesetzt (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.7.1 KVz). Die Gemeinde Itzgrund ist von der Zahlung dieser Gebühr befreit (Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG). An Auslagen sind 132,-- € zu erstatten (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

**Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Brink

KOPIE

